

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 - 65304 - 1957/54

Bonn, den 27. Oktober 1954

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf einer Zweiundzwanzigsten Verordnung
über Zollsatzänderungen

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Bundestages
herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Verordnungsentwurf ist gleichzeitig gemäß § 4 des Zolltarif-
gesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) dem Herrn
Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Dr. h. c. Blücher

Entwurf einer Zweiundzwanzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Zollsatz des Zolltarifs für die nachstehend bezeichnete Ware wird mit Wirkung ab 15. August 1954 bis auf weiteres wie folgt geändert:

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Bisheriger Zollsatz % des Wertes	Neuer Zollsatz % des Wertes
18 01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet	10 jedoch mindestens für 100 kg 30 DM v10 (ohne Mindestzoll)	10 jedoch mindestens für 100 kg 30 DM und höchstens 50 DM

§ 2

Nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Zolltarifgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am zehnten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

Rohe Kakaobohnen und geröstete Kakaobohnen (Rohkakao) der Tarifnr. 18 01 haben einen autonomen Zollsatz von „10 % des Wertes, jedoch mindestens für 100 kg 30 DM“. Im Rahmen der Torquay-Zugeständnisse (an Frankreich) ist ein vertragmäßiger Zollsatz von „10 % des Wertes“ festgesetzt worden, so daß der Mindestzollsatz „30 DM für 100 kg“ für die Dauer des Vertragszugeständnisses nicht zur Anwendung kommt.

Der Weltmarktpreis für Rohkakao ist seit Einführung des geltenden Zollsatzes angestiegen. Er hat sich gegenüber dem Vorjahr fast verdoppelt. Die deutsche Kakaoindustrie muß die Verkaufspreise ihrer Erzeugnisse den gestiegenen Preisen für Rohstoffe anpassen.

Bei Wertzöllen ist die Zollbelastung von der Preisentwicklung abhängig. Steigende Rohstoffpreise haben höhere Zolllasten zur Folge. Die aus der Preissteigerung der Rohstoffe sich ergebende Notwendigkeit, die Preise für Fertigerzeugnisse anzuheben, wird durch die steigende Zollbelastung nicht etwa abgeschwächt, sondern verschärft. Es erscheint notwendig, diese Tendenz bei Erreichen einer bestimmten Zollbelastung abzufangen. Der vorliegende Entwurf sieht deshalb vor, die Zollbelastung des Rohkakaos durch einen Höchstzollsatz (Gewichtszoll) noch oben zu begrenzen.

Der Höchstzollsatz soll so bemessen sein, daß

1. die Zollbelastung des Rohkakaos tragbar ist und
2. das Verhältnis der Zollbelastung von Rohkakao zur Zollbelastung von Kakaoerzeugnissen in etwa erhalten bleibt.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint für Rohkakao ein Höchstzollsatz von „DM 50 für 100 kg“ angemessen. Hierzu ist im einzelnen zu bemerken:

Zu 1:

Bei dem heutigen Rohkakaopreis um 650 DM/dz ergibt sich bei einem Höchstzollsatz von 50 DM für 100 kg

a) für eine 100 g-Tafel Markenschokolade (50 % Kakaobestandteile)	
an Zoll	3,05 Pf
an Umsatzausgleichsteuer . . .	<u>1,70 „</u>
mithin eine Belastung durch Eingangsabgaben von zusammen . .	<u>4,75 Pf</u>
b) für eine 100 g-Tafel Konsumschokolade (40 % Kakaobestandteile)	
an Zoll	2,43 Pf
an Umsatzausgleichsteuer . . .	<u>1,40 „</u>
mithin eine Belastung durch Eingangsabgaben von zusammen . .	<u>3,83 Pf</u>

Gegenüber der Eingangsbelastung des Vorjahres — bei einem Preis von 350 DM für 100 kg Rohkakao — bedeutet die Eingangsbelastung durch den neuen Höchstzoll eine Steigerung um nur 1,68 Pf je Tafel Markenschokolade und um nur 1,38 Pf je Tafel Konsumschokolade. Diese Mehrbelastung ist tragbar, zumal die Kleinverkaufspreise für Markenschokolade immer auf volle 10-Pfennig-Beträge und für Konsumschokolade immer auf volle 5-Pfennig-Beträge kalkuliert werden.

Zu 2:

Für Schokolade und Schokoladewaren (Tarifnr. 18 06) besteht ein autonomer Wertzoll von 40 % des Wertes, der durch einen vertragmäßigen Höchstzoll von 160 DM für 100 kg begrenzt ist.

Bei dem gegenwärtigen hohen Preis für Rohkakao kommt der im Entwurf vorgesehene neue Höchstzoll zum Tragen. Der Zollschutz für die Verarbeitung von Rohkakao zu Schokolade besteht demnach in dem Unterschied zwischen dem Höchstzoll für Schokolade „160 DM je 100 kg“ und dem durch den Entwurf vorgeschlagenen Höchstzoll für Rohkakao „50 DM je 100 kg“. Diese Spanne (110 DM für 100 kg) erscheint ausreichend. Mit Rücksicht auf die weiter nach oben gehende Preisentwicklung auf dem Rohkakao-Markt sieht der Entwurf vor, daß der Wertzollsatz für Rohkakao bereits mit Wirkung ab 15. August 1954 durch den vorgesehenen Höchstzoll begrenzt wird.